

## **S A T Z U N G**

**der Gemeinde Voltlage,  
(Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück)  
über die Entschädigung der Ratsmitglieder,  
der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten  
(Entschädigungssatzung)  
vom 17.11.2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Zur Deckung möglicher Ausgaben, die mit der Ausführung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder monatlich 80,00 Euro. Für die Anschaffung oder Nutzung eines bereits vorhandenen mobilen Endgerätes für papierlose Ratsarbeit erhält jedes Ratsmitglied zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie auf Zahlung eines Sitzungsgeldes, mit Ausnahme für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen, abgegolten.
- (3) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 werden monatlich folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister	420,00 €
b) an den/ die 1. stellv. Bürgermeister/in	100,00 €
c) an den/ die 2. stellv. Bürgermeister/in	80,00 €
d) an die/den Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters	85,00 €
e) an die Gruppen- /Fraktionsvorsitzenden	50,00 €
f) an die Ausschussvorsitzenden	30,00 €

(2) § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister länger als zwei volle Kalendermonat an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert, erhält die Vertreterin/der Vertreter die Entschädigung nach Abs. 1 a). Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

## **§ 3**

### **Reisekosten, Fahrtkosten**

(1) Den Ratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €. Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt erhält ebenfalls eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €. Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Volllage und der Samtgemeinde Neuenkirchen abgedeckt. Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen erhält die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

## **§ 4**

### **Kinderbetreuungskosten**

(1) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.

(2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder

nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde. Höchstens werden monatlich 100 Euro erstattet.

## **§ 5 Verdienstaufschlag**

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

## **§ 6 Auszahlung der Entschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen und die pauschale Fahrtkostenentschädigung (§ 1, § 2, § 3 Abs. 2) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich gezahlt.

(2) Alle anderen Entschädigungen (§ 3, § 4, § 5) sind schriftlich zu beantragen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Voltlage über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 14.12.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 08.06.2016 außer Kraft.

Voltlage, 17.11.2021  
Gemeinde Voltlage

  
Hermann Dreising  
Bürgermeister

